

„roughly“; now the average consumer, according to the ruling of the ECJ, should be able to calculate the amount of such compensation based on the information alone. Contrary to the rulings of the German Court, the ECJ has now established that any information concerning any applicable out-of-court settlement procedures do not fulfil the legal requirements of the Directive just by simply referring to such rules having been published and being available on the internet. As far as any required information on the payment conditions and the right of termination of contract are concerned, the rulings of the two courts coincide. In this regard the German Federal Court of Justice at least may uphold its previous decisions.

The opposing case law of both courts, the BGH and the ECJ, on the consumer's right of withdrawal reflects deep rooted differences in the understanding of EU consumer protection law. Whilst, the BGH so far has always emphasized that the rulings of the ECJ on Directive 2008/48/EC

should only to be taken into account within the scope of the Directive and that different standards should apply to real estate loan contracts of a consumer secured by a mortgage. The ECJ disagrees in this respect. Part II of the article to be published in the next issue of this journal will discuss whether the legal concepts of forfeiture and abuse of rights are still suitable instruments to limit the right of withdrawal as it has been adjudicated in the case-law of the BGH.

Claire Feldhusen



Markus Gierok*

Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl

Im vorausgegangenen Beitrag (IWRZ 2020, 256) wurden zentrale Entscheidungen des EuGH dargestellt, die seit Erlass des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (im Folgenden: RB-EuHb oder Rahmenbeschluss) zum innereuropäischen Auslieferungsverkehr ergangen waren. Diese haben dazu beigetragen, dass diversen Eigenheiten des Instruments des Europäischen Haftbefehls¹ erste Konturen vermittelt und einige der in der Praxis aufgekommenen Streitfragen geklärt wurden. Angesichts des verhältnismäßig jungen Alters des Rahmenbeschlusses überrascht es indes nicht, dass längst nicht alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl stellen, beantwortet wurden. Infolge der Vielzahl weiterhin offener Punkte hat sich der EuGH auch in den letzten zwei Jahren regelmäßig mit dem Europäischen Haftbefehl befassen müssen. Der vorliegende Beitrag soll die wesentlichen der ergangenen Entscheidungen skizzieren und somit einen Überblick über die jüngere Entwicklung der Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl bieten.

I. Verzicht beiderseitiger Strafbarkeit

Wesentliches Charakteristikum des Europäischen Haftbefehls ist der teilweise Verzicht auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit.² Dieser gilt jedoch nur bei den in Art. 2 Abs. 2 RB-EuHb abschließend aufgezählten Straftaten, sofern diese nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitglied-

staats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Für den Fall, dass es zwischen der Handlung und dem Erlass des Europäischen Haftbefehls zu einer Änderung des in Rede stehenden nationalen Strafgesetzes des Ausstellungsmitgliedstaates kommt, bestimmt der Rahmenbeschluss allerdings nicht, welche Fassung anwendbar ist. Diese Lücke hat nunmehr der EuGH mit seinem Urteil geschlossen, welches auf die Vorlage eines belgischen Gerichts erging.³ Der in diesem Verfahren Betroffene, der mallorquinische Rapper Valtòny, war wegen einer der in Art. 2 Abs. 2 RB-EuHb benannten Straftaten von einem spanischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden – hierbei handelte es sich im Zeitpunkt seiner Verurteilung um das Höchstmaß. Nach Vornahme der Handlung, aber noch vor der Verurteilung des Betroffenen, war das Höchststrafmaß dieser Strafvorschrift auf drei Jahre heraufgesetzt worden. Die belgischen Gerichte lehnten den zur Urteilsvollstreckung erlassenen Europäischen Haftbefehl ab, da die im Zeitpunkt

* RA Dr. Markus Gierok, Tsambikakis und Partner Rechtsanwälte mbB, Köln.

1 Einen kompakten Überblick zur Funktionsweise des Europäischen Haftbefehls – gerade auch im Kontrast zum klassischen Auslieferungsverkehr – findet sich bei Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020, § 10 Rn. 38 ff.

2 Vgl. hierzu BeckOK StPO/Inhofer, 41. Ed. 1.10.2021, Art. 2 RB-EuHb Rn. 4 ff.; zur Konformität des Art. 2 Abs. 2 RB-EuHb mit den EU-Verträgen EuGH Urt. v. 3.5.2007 – C-303/05, BeckRS 2007, 70280.

3 EuGH Urt. v. 3.3.2020 – C-717/18, BeckRS 2020, 2618 mAnm Gierok IWRZ 2020, 226.

der Handlung geltende Fassung des nationalen Strafgesetzes die Begrenzung des Strafmaßes auf zwei Jahre vorsah und die Handlung des Betroffenen nach belgischem Recht nicht strafbar war.

Der EuGH bestätigte die Auffassung der belgischen Gerichte und begründete dies mit der kohärenten Anwendung der ersten beiden Absätze des Art. 2 des RB-EuHb: Da der erste Absatz auf die im Einzelfall verhängte und nicht auf die im Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zulässige Strafe abstelle, müsse Entsprechendes auch für den zweiten Absatz gelten. Nachhaltige Überzeugungskraft gewinnt das Urteil zudem insbesondere durch die weiteren vom EuGH angeführten Argumente. Unausgesprochen bemühte der Gerichtshof zunächst das Rückwirkungsverbot: Die spanische Behörde habe in dem für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zu verwendenden Formblatt die Strafe anzugeben, die für die zugrundeliegenden Taten verhängt werden könnte oder verhängt wurde. Das Höchststrafmaß ergebe sich dabei zwingend aus dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht, da der Anwendung des nach der Tat erhöhten Strafrahmens das Rückwirkungsverbot entgegenstehe (vgl. Art. 7 Abs. 1 S. 2 EMRK). Außerdem dürfe es der Ausstellungsstaat nicht in der Hand haben, durch nachträgliche Gesetzesänderungen über den persönlichen Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zu befinden.

II. Verpflichtung zur Rücküberstellung des Betroffenen nach dessen Übergabe

Der allgemeine Grundsatz lautet hier: Die Mitgliedstaaten haben Europäische Haftbefehle zu vollstrecken. Abgelehnt oder an Bedingungen geknüpft werden darf die Vollstreckung regelmäßig nur dann, wenn dies im Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehen ist. So kann etwa die Übergabe nach Art. 5 Nr. 2 RB-EuHb davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen ihn verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird, wenn der Betroffene Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft ist.

In diesen Kontext ist das Urteil des EuGH vom 11.03.2021⁴ einzuordnen. Im Mittelpunkt des Ausgangsverfahrens stand eine Garantie des Vereinigten Königreichs, das diese als Ausstellungsmitgliedstaat gegenüber den um Vollstreckung ersuchten Niederlanden abgegeben hatte. Darin hatte das Vereinigte Königreich die Rücküberstellung zugesagt, sobald „jedes andere Verfahren in Bezug auf die Straftat, wegen der die Übergabe beantragt worden ist, abgeschlossen“ ist, wobei es zu den anderen Verfahren ua auch Einziehungsmaßnahmen zählte. Diese Konditionierung der Rücküberstellung hielten die mit der Sache befassten niederländischen Gerichte für unzulässig und wendeten sich daher an den EuGH. Dieser erkannte zunächst, dass der genaue Zeitpunkt der Rücküberstellung im Rahmenbeschluss nicht geregelt sei. Zur Beantwortung der Vorlagefrage bemühte der Gerichtshof daher das

Art. 5 Nr. 2 RB-EuHb zugrundeliegende Ziel, nämlich: die Resozialisierung des Betroffenen zu erleichtern. Deshalb muss die Rücküberstellung so schnell wie möglich erfolgen. Gleichzeitig müsse aber das Ziel der Resozialisierung des Verurteilten, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, sowohl mit der Effektivität der Strafverfolgung abgewogen werden als auch mit den Verteidigungsrechten des Betroffenen, sofern die Anwesenheit der Person im Ausstellungsmitgliedstaat wegen anderer Verfahrensschritte im Rahmen des betreffenden Strafverfahrens erforderlich ist.

Hierbei sei es Sache der ausstellenden Justizbehörde zu beurteilen, ob konkrete Gründe, die die Achtung der Verteidigungsrechte des Betroffenen oder die geordnete Rechtspflege betreffen, seine Anwesenheit im Ausstellungsstaat unabdingbar machen, falls die Verurteilung rechtskräftig geworden ist und bis andere Verfahrensschritte im Rahmen des Strafverfahrens rechtskräftig abgeschlossen sind. Hingegen stehe es der Behörde im Licht des Ziels, die Resozialisierung des Verurteilten zu erleichtern, nicht zu, die Rücküberstellung des Betroffenen in den Vollstreckungsmitgliedstaat systematisch und automatisch auf den Zeitpunkt zu verschieben, an dem die anderen Verfahrensschritte im Rahmen des Strafverfahrens rechtskräftig abgeschlossen sein werden.

In der Praxis geben Mitgliedstaaten regelmäßig – mal mehr, mal weniger – vom Gesetzestext abweichende Zusicherungen ab. Das vorstehend vorgestellte Urteil sollte die Mitgliedstaaten zur Vorsicht bei der Formulierung ihrer Zusicherungserklärung iSd Art. 5 Nr. 2 RB-EuHb mahnen – wirklich hilfreich ist das Urteil für die Mitgliedstaaten indessen nicht, da es der EuGH versäumt hat, griffige Leitplanken für die Abwägung zu entwickeln. Demgemäß dürfte künftig mit weiteren Vorlagen an den EuGH zu rechnen sein, die derartige Zusicherungserklärungen betreffen.

III. Unabhängigkeit der vollstreckenden Justizbehörde

Abermals hatte sich der EuGH mit der Rolle der Staatsanwaltschaften beim Erlass eines Europäischen Haftbefehls auseinandersetzen.⁵ Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des EuGH handelt es sich bei den Staatsanwaltschaften grundsätzlich um Justizbehörden iSd Art. 6 RB-EuHb, die zum Erlass von Europäischen Haftbefehlen befugt sind. Dies gilt nicht nur für den Begriff der Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats (Art. 6 Abs. 1 RB-EuHb), sondern folgerichtig ebenso für denjenigen des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art. 6 Abs. 2 RB-EuHb), wie der EuGH bereits Ende 2020 festgestellt hat.⁶ In seinem hier zu besprechenden Urteil hat der EuGH die zuletzt präzisierten Anforderungen an eine ausstellende Justizbehörde iSd Rahmenbeschlusses 2002/584 auf die vollstreckende Justizbehörde übertragen. Denn nicht nur der Erlass, sondern ebenso die Vollstreckung eines Europäischen

⁴ EuGH Urt. v. 11.3.2020 – C-314/18, BeckRS 2020, 3201.

⁵ Vgl. hierzu schon Gierok IWRZ 2020, 256 (258 f.).

⁶ EuGH Urt. v. 24.11.2020 – C-510/19, BeckRS 2020, 31838 mAnm Gierok IWRZ 2021, 84.

Haftbefehls könne die Freiheit der betroffenen Person beeinträchtigen, da sie zur Inhaftierung der gesuchten Person führt. Das Tätigwerden der Justizbehörde bei der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – anders als bei dessen zweistufigen Erlass – sei die einzige Stufe, auf der gewährleistet werden könne, dass der Betroffene im Stadium der Vollstreckung in den Genuss aller Rechtsgarantien komme, die dem Erlass justizieller Entscheidungen eigen sind. Dies bringe es mit sich, dass auch die vollstreckende Justizbehörde ua über die erforderliche Unabhängigkeit von der Exekutive verfügen müsse. Die Unabhängigkeit der hier handelnden niederländischen Staatsanwaltschaft sei jedoch nicht gegeben gewesen, da diese nach niederländischem Recht den Weisungen des niederländischen Justizministeriums unterworfen werden könne.

Das Urteil des EuGH blieb auch für Deutschland nicht ohne Folgen, soweit hier die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im vereinfachten Verfahren erfolgt. Wird ein solches Verfahren durchgeführt und der Betroffene stimmt seiner Übergabe zu, dann entscheidet die (weisungsgebundene) Generalstaatsanwaltschaft regelmäßig allein, dh ohne das in den regulären Fällen beteiligte Oberlandesgericht. Während das BMJV zunächst verlauten ließ, dass im vereinfachten Verfahren künftig ebenso eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen sei, eröffnete die Bundesjustizministerin Anfang Dezember 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Pläne für eine dauerhafte Lösung.⁷ Dieser Entwurf konnte sich gegen die Widerstände jedoch nicht durchsetzen, die unter anderem aus der Anwaltschaft kamen.⁸

IV. Unabhängigkeit der Justiz

1. Grundaussage

In dem mit Spannung erwarteten Urteil vom 17.12.2020⁹ befasste sich der EuGH mit den Konsequenzen der polnischen Justizreformen für die Vollstreckung in Polen ausgestellter Europäischer Haftbefehle. Das vorliegende niederländische Gericht sah die Unabhängigkeit der polnischen Justiz nicht mehr gewährleistet und fragte an, ob für diesen Fall die Pflicht zur Vollstreckung eines – vor den Reformen ausgestellten – Europäischen Haftbefehls bestehe.

Der EuGH verwies hier zunächst auf die fundamentale Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten als auch des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Beide beruhen auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Der Europäische Haftbefehl stellt im strafrechtlichen Bereich die erste konkrete Verwirklichung des vom Europäischen Rat als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit qualifizierten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dar. Die Ablehnung der Vollstreckung kommt, so der EuGH, deswegen grundsätzlich nur aus den im Rahmenbeschluss ausdrücklich genannten Gründen in Betracht. In diesem Zusammenhang sei aber zu beachten, dass das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit zum Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren gehört. Es ist

der Garant für den Schutz aller dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte und für die Wahrung der in Art.2 EUV genannten Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind; dem Wert der Rechtsstaatlichkeit kommt hierbei grundlegende Bedeutung zu.

Um die volle Anwendung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der Anerkennung zu gewährleisten, auf denen die Funktionsweise des mit dem Rahmenbeschluss eingeführten Mechanismus des Europäischen Haftbefehls beruht, sind die Mitgliedstaaten unter der abschließenden Kontrolle durch den Gerichtshof verpflichtet sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der jeweiligen Justiz gewahrt bleibt. Daher sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die diese Unabhängigkeit untergraben könnten.

2. Vollstreckungshindernisse

Ausgehend von diesen Grundsätzen entwickelte der EuGH eine zweistufige Prüfung,¹⁰ mit der im Wesentlichen verhindert werden soll, dass abstrakte Bedenken gegen die Justiz eines Landes zu einem Vollstreckungshindernis für sämtliche der in einem bestimmten Land ausgestellten Europäischen Haftbefehle werden. Der Grundsatz lautet: Die Ablehnung der Vollstreckung ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn der vollstreckenden Justizbehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass systemische oder allgemeine Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats zum Zeitpunkt der Ausstellung des betreffenden Europäischen Haftbefehls bestanden haben oder im Anschluss daran aufgetreten sind (Stufe 1). Aufgrund dieser Anhaltspunkte darf, so der EuGH, die vollstreckende Justizbehörde allerdings nicht allen Richtern oder Gerichten dieses Mitgliedstaats, die ihrem Wesen nach in völliger Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive handeln, die Eigenschaft einer ausstellenden Justizbehörde iSv Art. 6 Abs.1 RB-EuHb absprechen, weil sich die Existenz derartiger Mängel nicht zwangsläufig auf jede Entscheidung auswirke, die die Gerichte dieses Mitgliedstaats im jeweiligen Einzelfall erlassen können.

Die vollstreckende Justizbehörde, die über die Übergabe des Betroffenen zu entscheiden hat und über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass wegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats eine echte Gefahr der Verletzung des in Art.47 Abs.2 EU-GrCh niedergelegten Rechts auf ein faires Verfahren besteht (Stufe 1, s. o.), muss nach den Vorgaben des Gerichtshofs konkret und genau prüfen, ob es in Anbetracht der persönlichen Situation des Betroffenen sowie der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des Sachverhalts,

7 Zu weiteren Reaktionen auf die die Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften betreffenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs s. Gierok IWRZ 2020, 84.

8 Vgl. nur die zum in Rede stehenden Gesetzesentwurf verfasste Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins von Januar 2021.

9 EuGH Urt. v. 17.12.2020 – C-354/20 PPU, C-412/20 PPU, BeckRS 2020, 35639.

10 Zu dieser bereits EuGH Urt. v. 25.7.2018 – C-216/18 PPU, BeckRS 2018, 16206 mAnm Payandeh, JuS 2018, 919; MAH Strafverteidigung/Brodoswki, 3. Aufl. 2022, § 22 Rn. 57, spricht insofern von einem verkappten Ablehnungsgrund.

auf dem der Europäische Haftbefehl beruht, sowie unter Berücksichtigung der vom Ausstellungsmitgliedstaat mitgeteilten Informationen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene im Fall ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird (Stufe 2).

Diese Vorgehensweise zeigt deutliche Parallelen zu dem Prüfungsprogramm, das der EuGH der vollstreckenden Justizbehörde für den Fall aufgetragen hat, dass diese Zweifel an der Einhaltung der Mindeststandards in Bezug auf die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat hegt.¹¹ Auch hier ist das Anliegen, einen Vollstreckungsstopp in Bezug auf alle in einem bestimmten Land ausgestellten Europäischen Haftbefehle zu vermeiden, deutlich zu erkennen.

V. Zweistufigkeit des Europäischen Haftbefehls

In einem weiteren Urteil von Anfang 2021 bekräftigte der EuGH zum wiederholten Male die Zweistufigkeit des Europäischen Haftbefehls.¹² Bereits in der Rechtssache „*Bob-Dogi*“¹³ hatte der EuGH aus Art. 8 Abs. 1 lit. c) RB-EuHb abgeleitet, dass ein Europäischer Haftbefehl nicht isoliert bestehen könne, sondern sich auf einen nationalen Haftbefehl stützen müsse, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist. Fehlt es aber an einem vorausgegangenem nationalen Haftbefehl oder einer anderen vollstreckbaren justiziellen Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung, darf, wie der Gerichtshof festhält, der Europäische Haftbefehl nicht vollstreckt werden. Auf die Ungültigkeit eines solchen Europäischen Haftbefehls wies der EuGH nunmehr erneut hin.

Zudem präzisierte der EuGH die Anforderungen an eine „andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ wie ein nationaler Haftbefehl iSd Art. 8 Abs. 1 lit. c) RB-EuHb. Dieser Begriff, für den der Rahmenbeschluss keine genaue Definition enthalte, erfasst nach Ansicht des Gerichtshofs nicht alle Rechtsakte, mit denen Strafverfolgungsmaßnahmen gegen eine Person eingeleitet werden, sondern nur solche, die mit einer justiziellen Zwangsmaßnahme die Festnahme dieser Person ermöglichen sollen, um sie zwecks Vornahme strafverfahrensrechtlicher Handlungen einem Richter vorzuführen. Verfügungen der Staatsanwaltschaft, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede standen, dienen demnach nicht als Grundlage eines Europäischen Haftbefehls. Denn ihr Zweck besteht allein darin, der betroffenen Person die gegen sie erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich durch Vorlage von Erklärungen und Beweisangebote zu verteidigen. Ebenso wenig genügen polizeiliche Vorführungsanordnungen, da es sich nach der Rechtsprechung des EuGH¹⁴ bei der Polizei nicht um Justizbehörden iSd Art. 6 RB-EuHb handelt. Grundsätzlich ist es also Sache des nationalen Gerichts zu prüfen, ob ein nationaler Rechtsakt zur Heranziehung als Beschuldigter die erforderlichen Rechtswirkungen erzeugt.¹⁵

Der Vollständigkeit halber sei ein weiterer Aspekt der Entscheidung erwähnt. Der EuGH hat erneut hervorgehoben, dass die Eigenschaft als „ausstellende Justizbehörde“ iSd Art. 6

Abs. 1 RB-EuHb nicht davon abhängt, dass die Entscheidung über den Erlass des Europäischen Haftbefehls und die nationale Entscheidung, auf der er beruht, einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Gleichwohl muss, wenn nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls eine Behörde zuständig ist, die in diesem Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt, aber selbst kein Gericht ist, in dem Mitgliedstaat die Entscheidung über die Ausstellung eines solchen Haftbefehls und insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit in einer Weise gerichtlich überprüfbar sein, die den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genügt.¹⁶ Sieht das Verfahrensrecht des Ausstellungsmitgliedstaats jedoch keinen entsprechenden Rechtsbehelf vor, so ist der Rahmenbeschluss im Licht des durch Art. 47 EU-GrCh garantierten Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wie folgt auszulegen: Ein Gericht, das in einem zeitlich nach Übergabe des Betroffenen liegenden Stadium des Strafverfahrens zu entscheiden hat, muss die Voraussetzungen für den Erlass dieses Haftbefehls inzident prüfen können, wenn dessen Gültigkeit vor ihm bestritten wird.¹⁷ Der EuGH spricht den nationalen Gerichten hiermit eine im nationalen Recht nicht verankerte, aber aus dem Primärrecht abgeleitete Prüfungskompetenz zu. Ohne hiermit diese Herleitung dogmatisch bewerten zu wollen, ist der damit einhergehende Rechtsschutz für den Betroffenen schlicht aus rechtsstaatlichen Gründen zu begrüßen.

VI. Ermessen der vollstreckenden Justizbehörde bei fakultativen Ablehnungsgründen

Um eine Divergenz zwischen nationalem Recht und – in diesem Falle allerdings sekundärem – Unionsrecht ging es auch im Urteil vom 29.4.2021.¹⁸ Gemäß Art. 4 Nr. 5 RB-EuHb kann die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern, wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Allerdings wird vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Die Niederlande haben diese Bestim-

11 Hierzu Kaufmann, EuZW 2021, 984, 985; vgl. ferner BeckOK StPO/Inhofer, 41. Ed. 1.10.2021, § 79 IRG Rn. 2.

12 EuGH Ur. v. 13.1.2021 – C-414/20 PPU, BeckRS 2021, 66.

13 EuGH Ur. v. 1.6.2016 – C-241/15, BeckRS 2016, 81080.

14 EuGH Ur. v. 13.1.2021 – C-414/20 PPU, BeckRS 2021, 66 Rn. 52. So schon EuGH Ur. v. 10.11.2016 – C-453/16 PPU, BeckRS 2016, 82663 Rn. 32; Ur. v. 10.11.2016 – C-452/16 PPU, BeckRS 2016, 82662 Rn. 35 ff.

15 Bejaht hat der EuGH dies etwa für die Anordnung einer vorläufigen Freiheitsentziehung von maximal 72 Stunden, EuGH Ur. v. 22.6.2021 – C-206/20, BeckRS 2021, 16046 mAnm Gierok IWRZ 2021, 282; Ur. v. 10.3.2021 – C-648/20 PPU, BeckRS 2021, 3730.

16 EuGH Ur. v. 13.1.2021 – C-414/20 PPU, BeckRS 2021, 66 Rn. 65 mwN; abermals zu diesem Komplex EuGH Ur. v. 10.3.2021 – C-648/20 PPU, BeckRS 2021, 3730 sowie Ur. v. 22.6.2021 – C-206/20, BeckRS 2021, 16046 mAnm Gierok IWRZ 2021, 282.

17 EuGH Ur. v. 13.1.2021 – C-414/20 PPU, BeckRS 2021, 66 Rn. 72.

18 EuGH Ur. v. 29.4.2021 – C-665/20 PPU, BeckRS 2021, 8925.

mung in ihrem nationalen Recht – etwas vereinfacht beschrieben – dahingehend umgesetzt, dass die Übergabe des Betroffenen unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 5 RB-EuHb erfüllt sind. Dieser Verengung des Entscheidungsspielraums der vollstreckenden Justizbehörde trat der EuGH entgegen.

Er bemühte zunächst das – bereits aus zahlreichen anderen Entscheidungen bekannte¹⁹ – Argumentationsmuster, dass nämlich der Rahmenbeschluss darauf abzielt, durch die Einführung eines vereinfachten und wirksameren Systems der Übergabe von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind oder einer Straftat verdächtigt werden, die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen. Die vollstreckenden Justizbehörden dürften die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls daher grundsätzlich nur aus den im Rahmenbeschluss abschließend aufgezählten Ablehnungsgründen verweigern. Die im Rahmenbeschluss bewusst getroffene Unterscheidung zwischen obligatorischen (vgl. Art. 3 RB-EuHb) und fakultativen (vgl. Art. 4 f. RB-EuHb) Ablehnungsgründen²⁰ darf deshalb auch bei der Umsetzung in nationales Recht nicht unterlaufen werden, indem etwa der vollstreckenden Justizbehörde ihr Ermessen genommen wird.

Das Argument, Art. 4 RB-EuHb räume das Ablehnungsermessen lediglich der jeweils vollstreckenden Justizbehörde, nicht aber dem Vollstreckungsmitgliedstaat als solchen ein, mutet dabei recht formalistisch an. Doch insgesamt fügt sich die Entscheidung nahtlos in die Rechtsprechung des EuGH ein. Diese ist stets von dem Anliegen getragen, über den Rahmenbeschluss hinausgehende Beschränkungen des innereuropäischen Auslieferungsverkehrs zu unterbinden und dem Europäischen Haftbefehl auf diesem Weg zu größtmöglicher Effizienz zu verhelfen.

VII. Betonung der Subjektstellung des Betroffenen

Im Gegensatz zum klassischen Auslieferungsrecht kommt die Subjektstellung des Betroffenen im Rahmenbeschluss deutlich zur Geltung. Diese spiegelt sich inzwischen auch in diversen Facetten der Rechtsprechung des EuGH wider, der subjektive Rechte des Betroffenen auch über deren explizite Kodifikation im Rahmenbeschluss hinaus anerkennt. In diesem Zusammenhang verdient eine Entscheidung aus der jüngeren Vergangenheit besondere Aufmerksamkeit, in der es um das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör ging.²¹ Der in Art. 27 Abs. 2 RB-EuHb niedergelegte Spezialitätsgrundsatz verbietet es dem Grunde nach, Betroffene, die übergeben wurden, wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, zu verfolgen oder zu verurteilen. Im Ausgangsverfahren hatte die ausstellende Behörde die vollstreckende Justizbehörde unter – nach Art. 27 Abs. 3 lit. g) RB-EuHb an sich zulässiger – Abweichung von diesem Grundsatz um ihre Zustimmung ersucht, den Betroffenen auch wegen anderer, dem Europäischen Haftbefehl nicht zugrundeliegender Handlungen verfolgen zu dürfen. Daher stellte sich für das vorliegende Gericht die – im Rahmenbeschluss nicht geregelt – Frage, in welchem Mit-

gliedstaat und in welcher Weise die übergebene Person die Möglichkeit haben muss, ihr Recht auf Anhörung auszuüben.

Der EuGH hatte vor Beantwortung dieser Vorlagefrage allerdings noch zu klären, ob der Betroffene im Rahmen eines Zustimmungersuchens überhaupt anzuhören ist. Ein Anhörungsrecht, das zu den Verteidigungsrechten zähle, die dem effektiven gerichtlichen Rechtsschutz innewohnen, leitete der EuGH in diesem Gedankengang daraus her, dass es sich bei der Zustimmung iSd § 27 Abs. 3 lit. g) RB-EuHb um eine eigenständige Entscheidung handelt, die gesonderte, freiheitsbeschränkende Wirkungen entfaltet. Der Betroffene muss deshalb – so die Quintessenz dieser Entscheidung – wegen der Nachteiligkeit der gegen ihn erwogenen Maßnahme, ein Recht auf Anhörung haben.

Die Anhörung hat dabei durch die vollstreckende Justizbehörde zu erfolgen, da diese – insbesondere im Hinblick auf die in den Art. 3 und 4 RB-EuHb genannten obligatorischen bzw. fakultativen Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung – prüfen muss, ob eine Erweiterung der Strafverfolgung auf andere Straftaten oder eine weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat genehmigt werden kann. Die in Art. 47 Abs. 2 EU-GrCh verankerte Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt sachdienlich und wirksam vorzutragen, impliziert dabei, so der Gerichtshof, allerdings nicht das Recht, persönlich vor der vollstreckenden Justizbehörde zu erscheinen, sondern erfordert nur, dass der Betroffene tatsächlich in der Lage war, all seine etwaigen Ausführungen und Einwände bezüglich des Ersuchens um Zustimmung gegenüber der vollstreckenden Justizbehörde geltend zu machen. Die Anhörung kann daher im Ausstellungsmitgliedstaat, in dem sich der übergebene Betroffene befindet, ohne unmittelbare Beteiligung der vollstreckenden Justizbehörde umgesetzt werden, bspw. indem der Standpunkt des Betroffenen in einem Protokoll festgehalten und anschließend von der ausstellenden Justizbehörde der vollstreckenden Justizbehörde übermittelt wird.

In diesem Zusammenhang trifft die vollstreckende Justizbehörde eine Prüfungspflicht: Sofern die vollstreckende Justizbehörde der Ansicht ist, dass sie nicht über ausreichende Informationen, insbesondere zum Standpunkt des Betroffenen, verfügt, um ihre Entscheidung über das fragliche Ersuchen um Zustimmung in voller Kenntnis der Sachlage und unter vollständiger Wahrung der Verteidigungsrechte des Betroffenen zu treffen, obliegt es ihr, die ausstellende Justizbehörde um unverzügliche Übermittlung zusätzlicher Informationen über den Standpunkt des Betroffenen zu bitten.

¹⁹ Vgl. Gierok IWRZ 2020, 256 (257).

²⁰ Vgl. zur Unterscheidung Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020, § 10 Rn. 40.

²¹ EuGH Urt. v. 26.10.2021 – C-428/21 PPU, C-429/21 PPU, BeckRS 2021, 31825.

VIII. Vollstreckung britischer Europäischer Haftbefehle nach dem Brexit

Abschließend sei auf das im Zusammenhang mit dem Brexit²² stehende Urteil des EuGH von Mitte November 2021 eingegangen.²³ Verfahrensauslöser war die Vollstreckung zweier Europäischer Haftbefehle, die im März bzw. Oktober 2020 in Großbritannien erlassen worden waren, durch irische Behörden. Beide Betroffenen hatten geltend gemacht, dass ihre Inhaftierung unrechtmäßig sei, nachdem Großbritannien die Union verlassen habe. Die irischen Gerichte, die jedoch von der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung ausgingen, legten die Sache dem EuGH vor. Dieser stellte fest, dass Art. 50 EUV, Art. 217 AEUV und das dem EU- und dem AEU-Vertrag beigelegte Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dahin auszulegen seien, dass Art. 62 Abs. 1 lit. b) iVm Art. 185 Abs. 4 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie Art. 632 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits für Irland bindend sind.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die irischen Behörden verpflichtet sind, Europäische Haftbefehle, die nach dem Ende des Übergangszeitraums fortbestehen, zu vollstrecken, wenn der Betroffene vor dem Ende dieses Zeitraums festgenommen wurde. Die Bedeutung dieser Entscheidung dürfte zugegebenermaßen befristet sein, da die bis zum Ablauf des Übergangszeitraums Festgenommenen alsbald übergeben werden dürften.

IX. Zusammenfassung und Ausblick

Der EuGH hat die Konturierung des Europäischen Haftbefehls in den letzten zwei Jahren maßgeblich vorangetrieben. Trotz der nicht unerheblichen Dichte an Entscheidungen

dürften Fälle zum Europäischen Haftbefehl den EuGH auch weiterhin verhältnismäßig häufig beschäftigen, da es sich bei diesem Instrument um die zentrale Säule der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen handelt. Die praktische Bedeutung des Europäischen Haftbefehls wird auch durch die stetig wachsende Zahl an ausgestellten Europäischen Haftbefehlen belegt, die sich schon seit Jahren im fünfstelligen Bereich bewegt. Die weitere Entwicklung auf diesem spannenden Feld bleibt abzuwarten.

Summary

Over the past two years the ECJ has continued to outline the contours of the European Arrest Warrant with its guiding decisions. Despite the already considerable density of judgments, cases concerning the European Arrest Warrant are likely to continue to occupy the ECJ with a relatively high frequency, since this instrument is the central pillar of cooperation between the Member States in criminal matters. The practical importance of the European arrest warrant is also evidenced by the steadily growing number of European Arrest Warrants issued, which has been in the five-digit range for years. Further developments in this exciting field remain to be seen.



Markus Gierok

- ²² Zuvor hatte der EuGH entschieden, dass die bloße Mitteilung der Absicht Großbritanniens, aus der Union auszutreten, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht hindere, EuGH Urt. v. 19.9.2018 – C-327/18 PPU, BeckRS 2018, 22076.
- ²³ EuGH Urt. v. 16.11.2021 – C-479/21 PPU, BeckRS 2021, 34553. Zum Auslieferungsverkehr mit Deutschland vgl. Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020, § 10 Rn. 44.